

Satzung

über verkaufsoffene Sonntage

im Jahr 2025

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 8 und 14 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd in der Sitzung am 25. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufssonntage

Im Gebiet der Kernstadt Neckargemünd dürfen die Verkaufsstellen, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg, wie folgt geöffnet werden:

- 29.06.2025 (Lebendiger Neckar)
- 21.09.2025 (Französischer Markt)
- 09.11.2025 (Bohrermarkt)

Die Öffnungszeiten werden jeweils auf die Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr begrenzt.

§ 2

Sonstiges

Während der zugelassenen Zeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage, des Jugendarbeitschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen gemäß § 12 Gesetz über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Gesetz über die Ladenöffnung handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 Abs. 2 Gesetz über die Ladenöffnung jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

§4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neckargemünd, 25.03.2025

gez. Jan Peter Seidel, Bürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.